

# **Friedhofsgebührenordnung ab 01.06.2023**

## **für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Katzwang**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Katzwang erhebt für die Nutzung ihres Friedhofes mit seinen Einrichtungen sowie für ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Andere, nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 20 % berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofs. Jahresgebühren sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

### § 3

#### Grabnutzungsgebühren

Einzel- und Doppelgräber werden in der Regel doppeltief angelegt, so dass innerhalb der Ruhezeit eine weitere Bestattung möglich ist.

(1) Einzelgrab in den Abteilungen I – X*	485,00 €	
(2) Einzelgrab in den Abteilungen XI – XIV* incl. Unterhalt der Einfassungsplatten	790,00 €	
(3) Dazu nur für Abteilung XI – XIV* Fundamentband, einmalig bei Ersterwerb	180,00 €	
(4) Doppelgrab in den Abteilungen I – X*	750,00 €	
(5) Doppelgrab in den Abteilungen XI – XIV* incl. Unterhalt der Einfassungsplatten	1090,00 €	
(6) Dazu nur für Abteilung XI – XIV* Fundamentband, einmalig bei Ersterwerb	180,00 €	
(7) Urnengrab in den Abteilungen I – X* (ohne Einfassungsplatten)	365,00 €	
(8) Urnengrab in den Abteilungen XI – XIV* (mit Einfassungsplatten) incl. Unterhalt der Einfassungsplatten	500,00 €	
(9) Urnengrab mit pflegefreien Gräbern in Abteilung XII* für ein Grab einschließlich Bepflanzung, Stele mit Beschriftung	1455,00 €	
(10) Urnengrab mit pflegefreien Gräbern in Abteilung VIII* für ein Grab, Pflege, Stele mit Beschriftung	1455,00 €	
(11) Urnengrab mit pflegeleichten Gräbern in Abteilung XV* ein Grab, Pflege, Stele mit Beschriftung	1595,00 €	für
(12) Verlängerung der Urnengräber in den Stelen Anlagen für mind. 10 Jahre	525,00 €	
(13) Für eine weitere Urne auf dem Grab sind das Öffnen und Schließen der Grabstelle zu bezahlen	130,00 €	
(14) Beschriftung der Stele für eine weitere Urne	350,00 €	
(15) Grabgebühren für eine notwendige Verlängerung der Ruhezeit pro Jahr	52,00 €	
(16) Grab für Kinder bis 1 Jahr	200,00 €	
(17) Grab für Kinder bis 5 Jahre	305,00 €	

\*für die Mindestruhezeit von 10 Jahren

## § 4

### Allgemeine Verwaltungsgebühren

(1) Erstellung oder Erneuerung eines Grabbriefes	25,00 €
(2) Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	25,00 €
(3) Grabrechtsverzicht, Bearbeitungsgebühr	35,00 €
(4) Verwaltungsaufwand für Adressnachforschung	25,00 €

## § 5

### Grabmahlgenehmigungsgebühr

- (1) Gebühr für die Genehmigung des Grabmales: 4% der Netto-Herstellungskosten, mind. 50 €
- (2) Dieser Betrag fällt bei jeder genehmigungspflichtigen Veränderung des Grabmales an und wird direkt von der Friedhofsverwaltung mit dem Nutzungsberechtigten abgerechnet.

## § 6

### Bestattungsgebühren

(1) Für Erdbestattungen obliegt das Öffnen und Schließen der Grabstelle wie die Beisetzung des Leichnams den Bestattern. Gebühren werden von diesen berechnet.	so- Die
(2) Beisetzung der Aschenurne in einem Urnen- oder Erdgrab, einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	130,00 €
(3) Trauerfeier in der Hoffnungskirche Mit diesen Gebühren sind abgegolten: Benutzung des Andachtsraumes (Verabschiedungsraum) für Aussegnungsfeier, Benutzung des Bahrwagens, das Geläute, die Friedhofsaufsicht.	305,00 €
(4) Sargträger werden ausschließlich von den Bestattungsunternehmen gestellt.	
(5) Trauerfeier im kleinen Rahmen mit wenigen Trauergästen ohne Orgelbegleitung im Andachtsraum	245,00 €

(6) Aussegnungsfeier im Andachtsraum ohne nachfolgende Trauerfeier /Bestattung hier am Friedhof	60,00 €
(7) Benutzung des Herrichterraumes (nur durch Bestatter)	65,00 €
(8) Einstellen eines Sarges in einer Kühlzelle bis 5 Tage	97,00 €
(9) bei längerer Einstellung, je weiterer Tag	50,00 €
(10) Gebühr für kurzfristige Benutzung einer Kühlzelle bis maximal 3 Stunden	39,00 €
(11) Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung, je angefangene Woche	35,00 €

## § 7

### Sonstige Gebühren

(1) Verwaltungsgebühr für die Gewerbeausübung auf dem Friedhof. Zulassung der Tätigkeit von Gewerbetreibenden mit jährlicher Prüfung, die Voraussetzungen (ausreichende Haftpflicht) noch vorliegen.	40,00 €/ Jahr	ob
(2) Tagesgebühr	20,00 €	

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung ist von der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach am .....kirchenaufsichtlich genehmigt worden und tritt mit Wirkung ab .....in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Gebührenordnungen und Gebührensatzungen außer Kraft.

Nürnberg, den .....

Der Kirchenvorstand

